Treff Sozialarbeit Eingliederungshilfe §35a SGB VIII

Falk Auktor
Sozialer Dienst
Jugendamt Rems-Murr-Kreis

Eigliederungshilfe §35a vollstationär

- Bedarfe
- Diagnose und Teilhabeberechtigung
- Zuständigkeit
- Hilfeplanung
- Geeignete Maßnahmen

Bedarfe

- Alle für den jungen Menschen und seine Familie relevanten Bedarfe definieren
- Bedarf für Eingliederungshilfe und Hilfen zur Erziehung ausdrücklich gleichrangig
- Weitere Bedarfe in den Bereichen Schule, Arbeitsagentur, Gesundheitswesen berücksichtigen

Diagnose und Teilhabebeeinträchtigung

- Stellungnahme eines Facharztes oder Therapeuten notwendig
- Muss plausibel und nachzuvollziehen sein
- Teilhabebeeinträchtigung wird durch Sozialen Dienst geprüft
- Nur Diagnose/Stellungnahme und Teilhabebeeinträchtigung zusammen ergeben Grundlage für Leistungen nach §35a

Zuständigkeiten

- Im Rems-Murr-Kreis klare Absprache zwischen Jugendhilfe und Sozialhilfe
- Clearingstelle
- Generelle Absprachen mit Schulverwaltung
- Individuelle Absprachen mit Arbeitsagenturen
- Absprachen mit KJPP Stuttgart und Weinsberg zur Kooperation zwischen Kliniken, freien Trägern und Jugendamt

Hilfeplanung

- Person, die Stellungnahme abgegeben hat, soll in Hilfeplanerstellung und Fortschreibung einbezogen werden
- Dies gelingt bei der Erstellung teilweise
- Dies gelingt bei der Fortschreibung nur Ausnahmsweise
- Medizinische und therapeutische Entwicklungen werden mit einbezogen

Geeignete Maßnahme

- Teilweise schwer zu deckende Bedarfslagen der jungen Menschen
- Extreme Verhaltensweisen bringen Einrichtungen und deren Mitarbeiter an ihre Grenzen
- Im Bereich der Intensivgruppen und Gruppen für seelisch Behinderte momentan Veränderung und Ausdifferenzierung